

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ae371aa3-fde0-3b0b-acf5-336044741fa5>

#### Bibliografie

|                           |                                |
|---------------------------|--------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Telekommunikationsgesetz (TKG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | TKG                            |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                         |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                           |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 900-15                         |

## § 69 TKG - Übertragung des Wegerechts

(1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach [§ 68 Absatz 1](#) durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien.

(2) <sup>1</sup>In dem Antrag nach Absatz 1 ist das Gebiet zu bezeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll. <sup>2</sup>Die Bundesnetzagentur erteilt die Nutzungsberechtigung, wenn der Antragsteller nachweislich fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist, Telekommunikationslinien zu errichten und die Nutzungsberechtigung mit den Regulierungszielen nach [§ 2](#) vereinbar ist. <sup>3</sup>Die Bundesnetzagentur erteilt die Nutzungsberechtigung für die Dauer der öffentlichen Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Bundesnetzagentur entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen.

(3) <sup>1</sup>Beginn und Beendigung der Nutzung sowie Namensänderungen, Anschriftenänderungen und identitätswahrende Umwandlungen des Unternehmens sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Bundesnetzagentur stellt diese Informationen den Wegebausträgern zur Verfügung. <sup>3</sup>Für Schäden, die daraus entstehen, dass Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, haftet der Nutzungsberechtigte.

*Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).*

